

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.10.1963

Geschäftszahl

0706/63

Rechtssatz

Die Abfertigung im fünffachen Jahresbetrag der Witwenrente einer Erwerbsunfähigen steht jedenfalls zu, wenn diese Rente im Monat der Wiederverhehlichung geleistet wurde und die Erwerbsunfähigkeit dauernd ist. Es bleibt dahingestellt, ob die Abfertigung auch dann in diesem Ausmaß zu leisten ist, wenn Antrag auf die Erwerbsunfähigenrente gestellt wurde, dieser Antrag jedoch im Zeitpunkt der Wiederverhehlichung noch keine Erledigung gefunden hat, die Erwerbsunfähigkeit jedoch als dauernd beurteilt wird.